

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

Gemeinde Rüti als
Auftraggeberin (nachstehend
Gemeinde)

vertreten durch den
Gemeinderat

und der

Zentrum Breitenhof AG als
Auftragnehmerin (nachstehend
Gesellschaft)

vertreten durch den
Verwaltungsrat

betreffend

Erbringung von
familienergänzenden
Betreuungsleistungen (Kita)

1 Vereinbarungsgegenstand

1.1 Grundlage

Die beiden Parteien schliessen eine Leistungsvereinbarung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) des Kantons Zürich und der jeweils zugehörigen Ausführungsbestimmungen ab. Die Leistungsvereinbarung stützt sich auf die geltenden rechtlichen Grundlagen in Bezug auf die familienergänzende Kinderbetreuung. Ebenfalls sind die jeweils geltenden kommunalen Regelungen in Bezug auf Betreuungszuschüsse für die familienergänzende Kinderbetreuung zu berücksichtigen.

1.2 Zweck der Vereinbarung

Die Leistungsvereinbarung bezweckt die Unterstützung eines bedarfs- und fachgerechten Angebots an familienergänzenden Betreuungsplätzen für Vorschulkinder in der Gemeinde. Sie regelt Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie eine allfällige Kostenbeteiligung der Gemeinde über die Betreuungszuschüsse hinaus.

1.3 Konzeptionelle Einbettung

Die Leistungsvereinbarung bettet sich konzeptionell in folgende Bereiche ein; gültig ist die jeweils aktuelle Fassung:

- Eignerstrategie der Gemeinde Rüti für die Zentrum Breitenhof AG,
- Leitbild der Gesellschaft

2 Infrastruktur

Die Gesellschaft stellt die notwendige bauliche, organisatorische, hauswirtschaftliche und technische Infrastruktur sowie das notwendige Betriebskapital in Form von Eigen- und Fremdkapital zur Verfügung. Sie deckt den Betrieb mit einer bedarfs- bzw. nachfragegerechten baulichen Infrastruktur ab.

3 Leistungen

3.1 Umfang

Die Kernleistung der Gesellschaft umfasst den Betrieb einer Kindertagesstätte. Die Gesellschaft stellt das Wohlbefinden der betreuten Kinder in den Vordergrund. Die Kindertagesstätte steht primär Kindern im Vorschulalter zur Verfügung.

3.2 Kapazitäten und Aufnahme

Die Gesellschaft ist in der Belegung frei. Wo möglich bevorzugt sie jedoch Kinder aus Rüti sowie Geschwisterkinder.

3.3 Informationen und Vernetzung

Die Gesellschaft stellt eine transparente Kommunikation zur Gemeinde sicher und verpflichtet sich:

- ausserordentliche Ereignisse, die Folgen für die Gemeinde haben können, zu melden
- der Gemeinde wesentliche Veränderungen in der Geschäftstätigkeit mitzuteilen, auch wenn sie die Leistungsvereinbarung nicht direkt betreffen.

4 Qualität

Die Gesellschaft erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung. Sie fördert eine gute Zusammenarbeit und Kommunikation mit Eltern und Erziehungsberechtigten.

Die Sicherheit der Mitarbeitenden und Kinder werden gewährleistet. Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten.

Die Gesellschaft beteiligt sich angemessen und gemäss den kantonalen Vorgaben an der Berufsbildung, indem sie Ausbildungsplätze selbst oder im Verbund zur Verfügung stellt.

5 Finanzierung

5.1 Zuschüsse an die Kinderbetreuungskosten

Die Gemeinde entrichtet einkommensabhängige Zuschüsse für die familienergänzende Kinderbetreuung in von der Gemeinde anerkannten Betreuungsinstitutionen. Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen sowie zur Mitwirkung in der Anspruchsprüfung und Abwicklung.

5.2 Defizitgarantie

Für das Angebot der Tagesbetreuung für Kinder übernimmt die Gemeinde eine Defizitgarantie in Höhe von max. CHF 100'000.00 pro Jahr in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung.

6 Rechnungsstellung

6.1 Kostenrechnung

Die Gesellschaft führt eine Kostenrechnung, in der Aufwand und Ertrag des Kitabetriebs transparent ausgewiesen werden.

6.2 Abrechnung

Das Jahresergebnis ist auf Basis des abgeschlossenen Geschäftsjahres zu ermitteln und der Gemeinde in Form einer Schlussabrechnung vorzulegen.

Weist die provisorische Jahresrechnung ein Defizit aus, kann dieses der Gemeinde bis spätestens Ende Januar des Folgejahres und bis zur maximalen Höhe der vereinbarten Defizitgarantie in Rechnung gestellt werden.

Zur Sicherstellung der Liquidität ist die Gesellschaft berechtigt, unterjährig Akonto-Rechnungen zu stellen. Diese sind auf Basis eines nachvollziehbar begründeten, erwarteten Defizits zu erstellen und der Gemeinde vorgängig transparent darzulegen.

Die geleisteten Akonto-Zahlungen werden mit der Schlussabrechnung vollständig verrechnet. Allfällige Über- oder Unterdeckungen werden im Rahmen der Schlussabrechnung ausgeglichen.

Rechnungen sind jeweils innerhalb von 30 Tagen zahlbar.

7 Controlling

Die Gesellschaft leistet jährlich Auskunft über die Erfüllung der Qualitätsvorgaben in Form eines schriftlichen Berichts und legt die Kostenrechnung vor.

8 Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung übergebenen und bekanntwerdenden Informationen - auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus - im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz zu bearbeiten, alle datenschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und Meldepflichten zu erfüllen und insbesondere stets eine Auskunftsperson für diese Daten zu bezeichnen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle mit dieser Leistungsvereinbarung oder ihrer Erfüllung befassten Mitarbeitenden in geeigneter und nachprüfbarer Weise auf die Pflichten zur Gewährleistung des Datenschutzes hinzuweisen.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Inkrafttreten

Diese Leistungsvereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

9.2 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils auf das Ende eines Jahres von beiden Seiten aufgelöst werden, dies jedoch erstmals drei Jahre nach Inkrafttreten auf den 31.12.2029.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Ohne Kündigung erneuert sich die vorliegende Leistungsvereinbarung jeweils stillschweigend um weitere 12 Monate.

9.3 Vereinbarungsänderungen

Die Vertragsparteien können einzelne Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit ändern, aufheben oder ersetzen, ohne dass hierfür eine Kündigung des ganzen Vertrages erfolgen muss. Sämtliche Änderungen haben schriftlich zu erfolgen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Vertragsparteien.

9.4 Vorbehalt

Änderungen, die durch übergeordnetes Recht, insbesondere Reglemente und Weisungen der Gesundheitsdirektion, notwendig werden, bleiben vorbehalten.